



Satzung des Vereins

Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e.V.
Kindertagesstätte Rabennest
Hohenzollernstraße 122
53721 Siegburg
Telefon: 02241 1276558
info@kita-rabennest.de
www.kita-rabennest.de

Satzung des Vereins Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e. V.

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, Konto-Nr. 1008721, BLZ 370 502 99
IBAN: DE92 3705 0299 0001 0087 21, BIC: COKSDE33XXX
VR 1369 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg



Satzung des Vereins

Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e.V.
Kindertagesstätte Rabennest
Hohenzollernstraße 122
53721 Siegburg
Telefon: 02241 1276558
info@kita-rabennest.de
www.kita-rabennest.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Siegburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg mit der Registernummer 1369 eingetragen worden.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein unterhält als Elterninitiative nach Maßgabe des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) eine Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren.
- (2) Daneben ist der Verein Träger von Maßnahmen zur Förderung von sozialem Lernen und Verhalten unter Kindern und Eltern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des §51 ff der Abgabenordnung 1977. Als Schwerpunkte seiner Arbeit strebt der Verein an:
 - a. Maßnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, soziale Kontakte, sportliche Übungen, musische und malerische Betätigung, kreative Spiele.
 - b. Diskussionen über Erziehungsvorstellungen und -konzepte auf Seiten der Eltern.
 - c. Beratung und Förderung gesunder Lebensweise und Ernährung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (gemäß § 2) unterstützt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrags kann die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (3) Es bestehen zwei Arten von Mitgliedschaften:
 - Vollmitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
- (4) Die Aufnahme in den Verein begründet grundsätzlich den Status einer Fördermitgliedschaft, es sei denn, das Vereinsmitglied ist Elternteil oder Vormund eines Kindes, welches in der durch den Verein unterhaltenen Kindertagesstätte betreut wird. Dieses Vereinsmitglied besitzt den Status der Vollmitgliedschaft. Für neue Mitglieder ab dem 01.01.2018 gilt, dass ein weiterer Elternteil/Vormund/Erziehungsberechtigter nur Fördermitglied sein kann. Mit Ende des Betreuungsvertrages kann die Vollmitgliedschaft auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.
- (5) Der Vorstand hat mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten, dass die Betreuungsverträge der durch den Verein unterhaltenen Kindertagesstätte in ihrer Wirksamkeit vom Bestehen einer gültigen Vereinsmitgliedschaft abhängen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft bei Vollmitgliedern zusammen mit dem Betreuungsvertrag.
 - a. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung mit Frist zum Ende des laufenden Monats gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - b. Ein Mitglied als Förder- oder Vollmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - i. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt,
 - ii. dem Vereinszweck zuwiderhandelt,
 - iii. das Ansehen des Vereins schwerwiegend und nachhaltig schädigt,
 - iv. länger als drei Monate im Verzug mit seinen Mitgliedsbeiträgen ist.
 - c. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied muss vorher angehört werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, außer im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch das Vereinsmitglied. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird nichtöffentlich abgehalten. Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern (Voll- und Fördermitglieder), sofern mindestens 1/3 der Anzahl der Vollmitglieder erreicht wird, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail an alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben, sofern die Satzung keine anderen Regelungen enthält:
 - a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - d. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
 - e. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - f. Festlegung der Beiträge

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, Konto-Nr. 1008721, BLZ 370 502 99
IBAN: DE92 3705 0299 0001 0087 21, BIC: COKSDE33XXX
VR 1369 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg



Satzung des Vereins

Soziale und Pädagogische Maßnahmen – Kinder- und Jugendhilfe Rhein-Sieg e.V.
Kindertagesstätte Rabennest
Hohenzollernstraße 122
53721 Siegburg
Telefon: 02241 1276558
info@kita-rabennest.de
www.kita-rabennest.de

- g. Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands bei Ausschlüssen gegen Mitglieder
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
- (5) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder im Rahmen ihres Stimmrechts und der Vorstand antragsberechtigt. Satzungsänderungsanträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein vorliegen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins redeberechtigt.
- (7) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in Fragen, welche die inneren Angelegenheiten der vom Verein unterhaltenen Kindertagesstätte unmittelbar betreffen. In allen anderen Angelegenheiten besteht unbeschränktes Stimmrecht.
- (8) Das Stimmrecht ist grundsätzlich übertragbar. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung, etwa durch Vorlage des mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendeten Formulars, nachgewiesen werden. Ein Mitglied, das seine Stimme wirksam übertragen hat, gilt als anwesend im Sinne der Satzung. Soweit über Fragen abzustimmen ist, die die inneren Angelegenheiten der vom Verein unterhaltenen Kindertagesstätte unmittelbar betreffen, ist die Stimmrechtsübertragung einer Vollmitgliedschaft auf Nichtmitglieder nur zulässig, wenn es sich beim Nichtmitglied um einen Personensorgeberechtigten eines Kindes handelt, welches in der durch den Verein unterhaltenen Kindertagesstätte betreut wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Vollmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (10) Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung schriftlich anzukündigen.
- (11) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens einer der Stimmberechtigten widerspricht und geheime Abstimmung beantragt.
- (12) Beschlüsse werden, vorbehaltlich des § 11 Abs. 1, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsenthaltungen werden nicht gezählt.
- (13) Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer/die Schriftführerin übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu prüfen

- und abzuzeichnen. Das Protokoll muss mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben.
- (14) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern das Protokoll zugänglich gemacht wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
Dem vertretungsberechtigten Vorstand:
- a. einem/r Vorsitzenden
 - j. einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - k. einem/r Schriftführer/in
 - l. einem/r Schatzmeister/in
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu 5 Beisitzer zu wählen, welche keine Vertretungsbefugnis kraft Amtes besitzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Beisitzer in verbundener Einzelwahl erfolgen. Hauptamtlich beschäftigte Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Unter Amtszeit wird der in der Satzung festgelegte Zeitraum, für die Vorstandsmitglieder gewählt werden, verstanden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds über dessen Entlastung zu entscheiden.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird ein Nachfolger von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Wahl wird die vakante Position in Personalunion von einem Mitglied des Vorstands nach Entscheidung durch den Vorstand besetzt. Ist die Position des Vorsitzenden vakant, so muss die entsprechende Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme des Ausscheidens einberufen werden.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstands ist vorbehaltlich der Regelung des § 6 Abs. 1 einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Allerdings sind Mehrheitsentscheidungen des Vorstands auch für die alleinvertretungsbefugten Vorstandsmitglieder bindend.
- (9) Die ordentlichen Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen. Alle Vorstandsmitglieder sind in Textform mit einer Frist von einer Woche unter Vorschlag einer Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier sonstiger Mitglieder des Vorstands unter Nennung der

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, Konto-Nr. 1008721, BLZ 370 502 99
IBAN: DE92 3705 0299 0001 0087 21, BIC: COKSDE33XXX
VR 1369 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg



Tagesordnung und Einhaltung der Textform mit Ladungsfrist von zwei Werktagen einzuberufen; der Termin ist auszuhängen.

- (10) Der Vorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Mitglieder des Vereins sind teilnahmeberechtigt. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste auf Einladung zugelassen werden.
- (11) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (12) Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben.
- (13) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen mit Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes – auch mit der Geschäftsführung – zu beauftragen.
- (15) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- (16) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Beiträge und Finanzen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge in Geld und in Form von Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche insbesondere Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge regelt.
- (3) Die Beitragsordnung kann die Erhebung von Umlagen vorsehen.
- (4) Eine geplante Änderung der Beitragsordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (5) Der Schatzmeister hat die Finanzen des Vereins zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht.

§ 8 Verbot der Begünstigung

Einzelpersonen dürfen nicht durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Gewinn- und Vermögensbildung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 10 Kassenprüfung und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der weder Mitglied des Vorstands, noch als Geschäftsführer des Vereins bestellt sein darf. Die Wahl von Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.
- (3) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Bücher und Schriften zugänglich zu machen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, welche im Rahmen des Prüfauftrags nach § 10 Abs. 2 notwendig sind.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der durch Anwesenheit von Voll- und/oder Fördermitgliedern wenigstens ein Drittel der Anzahl der Vollmitglieder erreicht wird.
- (2) In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden oder zu ergänzenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Form der Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Auflösung und die Modalitäten der Beschlussfassung entsprechen § 11 Satzungsänderung.
- (2) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins über in den Besitz einer Organisation mit verwandten Zielsetzungen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Änderung

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2017 geändert.

Diese Satzung trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg am 11.09.2018 in Kraft.